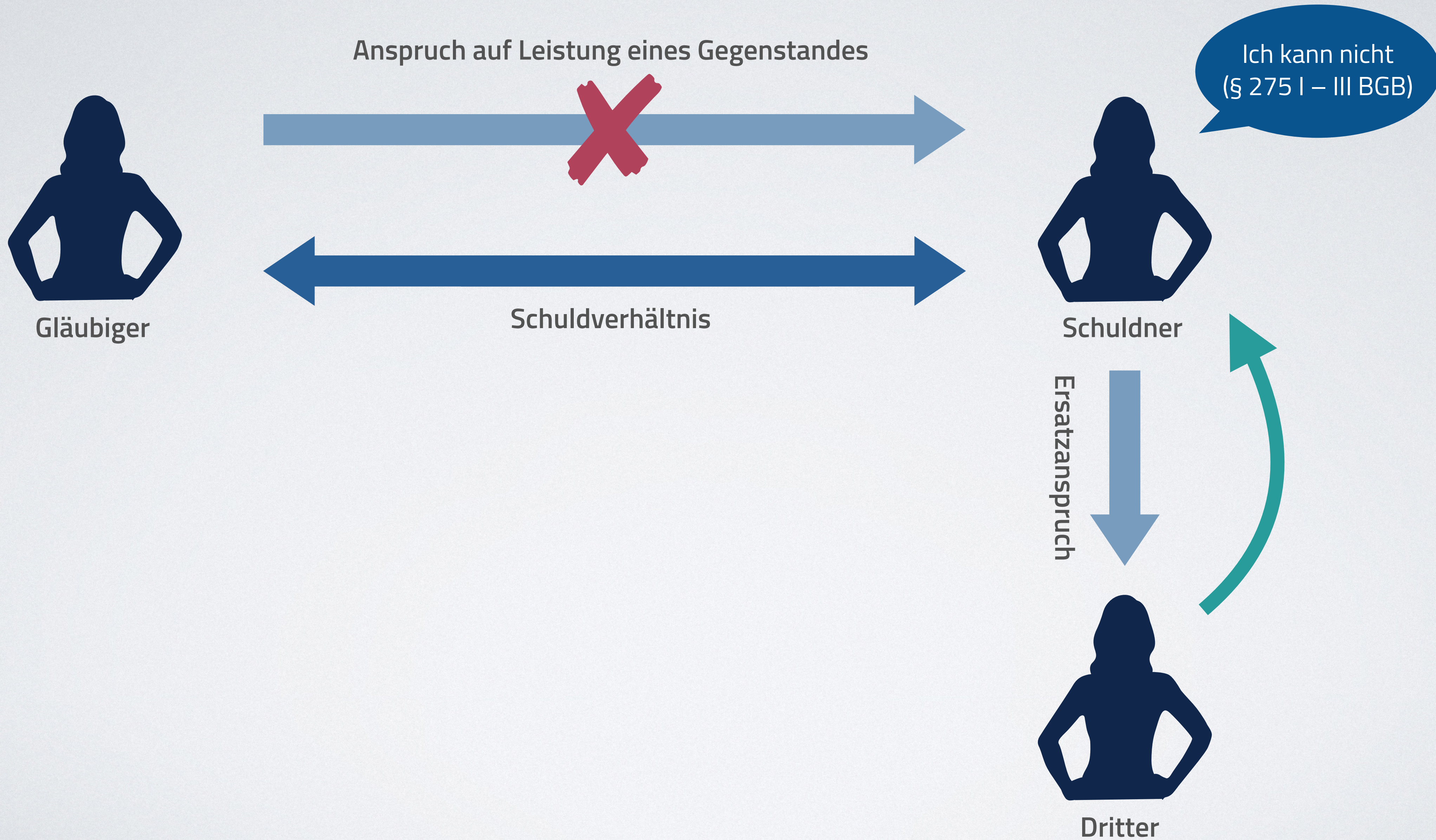


Schuldrecht AT

Der Anspruch auf das Surrogat (§ 285 BGB)



- Der Schuldner kann aufgrund der Leistungsbefreiung nach § 275 I – III BGB einen anderen Gegenstand erlangen, der kraft des Schuldverhältnisses **wirtschaftlich bereits dem Vermögen des Gläubigers zuzuordnen** war.
- Der Anspruch aus § 285 BGB zielt auf dieses Surrogat (das *stellvertretende commodum*) und räumt dem Gläubiger das Recht ein, von dem Schuldner Herausgabe bzw. Abtretung dessen zu verlangen, was der Schuldner „infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht zu erbringen braucht“, erlangt.
- Der Sinn des § 285 BGB ist es also, **Vermögenswerte demjenigen zuzuführen, dem sie wirtschaftlich zustehen**.
- § 285 I BGB enthält einen **Fall schuldrechtlicher Surrogation**. Im Gegensatz zur dinglichen Surrogation tritt das Surrogat nicht ipso iure an die Stelle des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes, sondern es besteht ein Herausgabeanspruch, in dem sich der durch Unmöglichkeit untergegangene Primäranspruch fortsetzt.

I. Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis
2. Gläubiger hatte ursprünglich einen Anspruch auf Leistung eines Gegenstandes
3. Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht nach § 275 I – III BGB
4. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruchs infolge des Umstands, der zur Leistungsbefreiung führt
 - *commodum ex re*
 - *commodum ex negotiatione*
5. Wirtschaftliche Identität zwischen geschuldetem und erlangtem Gegenstand

II. Rechtsfolge

1. Herausgabe bzw. Abtretung, § 285 I BGB
2. Anrechnung des Werts auf einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung, § 285 II BGB

- Der Anspruch aus § 285 BGB zielt auf das sog. **stellvertretende commodum**.
- Sinn des § 285 BGB ist es, **Vermögenswerte demjenigen zuzuführen, dem sie wirtschaftlich zustehen**.
- § 285 I BGB enthält einen **Fall schuldrechtlicher Surrogation**.
- Als Surrogat kommen zunächst alle Gegenstände in Betracht, die dem Schuldner unmittelbar aufgrund desselben Ereignisses zufallen, welches die Unmöglichkeit herbeigeführt hat (**commodum ex re**).
- Darüber hinaus ist auch das durch Rechtsgeschäft erzielte Surrogat (der Erlös) erfasst (**commodum ex negotiatione**).